

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt.**

und

**der Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofsweg 2 a, 61279
Grävenwiesbach
nachfolgend „Grävenwiesbach“ genannt.**

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und seit 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Der Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Bislang hat Grävenwiesbach diese Aufgabe noch nicht an den Ordnungsbehördenbezirk übertragen, dies soll aber nun analog der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach erfolgen.

§ 1 Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen

- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.
Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.
Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend zum 30.06.2026 in Kraft.

Neu-Anspach, den

Birger Strutz, Bürgermeister

Corinna Bosch, 1. Stadträtin

Usingen, den

Steffen Wernard, Bürgermeister

Hans-Georg Paulus, 1. Stadtrat

Grävenwiesbach, den

Tobias Stahl, Bürgermeister

Lothar Stöckmann, 1. Beigeordneter